

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 9 (1917)

Heft: 10

Rubrik: Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gische Weiterführung des Boykottes der Ormondfabrikate aus. Sonntag, nachmittags 1 Uhr konnte der Kongress geschlossen werden.

Er nahm einen sehr erfreulichen Verlauf, und hinterliess bei den Teilnehmern den besten Eindruck. Was ihn auszeichnete, war die grosse Sachlichkeit der Diskussion; persönliche Streitereien fehlten vollständig. Gegensätzliche Auffassungen waren oft mit Witz und Humor gewürzt, so dass die Voten eher versöhnlich wirkten. Während der ganzen Tagung gab es keine einzige Geschäftsordnungsdebatte, gewiss ein ehrenvolles Zeugnis für das energische aber taktvolle Präsidium.

Nun gilt es, im Sinne der gefassten Beschlüsse zu wirken, und wir zweifeln nicht, dass, wenn es im Sinn und Geist des Kongresses geschieht, die schweizerische Gewerkschaftsbewegung auf guten Wegen ist.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Der zweite Streik der Berner Bauarbeiter ist nach einer Dauer von 14 Tagen mit Erfolg beendet worden. Die Arbeitszeit soll bis März 1918 9½ Stunden betragen. Von diesem Zeitpunkt an tritt der freie Samstagnachmittag bei 9½stündiger Arbeitszeit ein. Der Mindestlohn für Maurer beträgt 82 Rp., der Durchschnittslohn 92 Rp.; für Handlanger 64 Rp., Durchschnitt 72 Rp.; Pflasterträger 46 Rp., Durchschnitt 55 Rp. Der Lohn steigt bis 1919 auf 1 Fr. Durchschnitt für Maurer, 78 Rp. für Handlanger und 59 Rp. für Pflasterträger. Der Vertrag gilt bis 1920.

Die *Bauarbeiter in Frauenfeld, Lausanne und Rorschach* haben die Arbeit niedergelegt. Der Streik der *Bauarbeiter in Thun* ist mit Erfolg beendet. Der Durchschnittsstundenlohn beträgt nun für Maurer 90, für Handlanger 70 Rp.

Buchbinder. In *Freiburg* befinden sich die Kartonnagearbeiter immer noch im Streik.

In *Winterthur* sind in der lithographischen Kunstanstalt und Kartonnagefabrik Meyerhofer & Fries am 6. September 90 Arbeiterinnen in den Ausstand getreten, weil die Firma eine Lohnerhöhung verweigert hat.

Der Streik konnte nach wenigen Tagen mit befriedigendem Resultat abgeschlossen werden. Es wurden Mindestlöhne für die Arbeiterinnen eingeführt von 25 bis 40 Rp. pro Stunde, die Akkordpreise erhöht und eine Erhöhung der Stundenlöhne um 4 Rp. zugestanden.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. In der Urabstimmung wurden die neuen Zentralstatuten, in denen auch die Errichtung einer Sterbekasse vorgesehen ist, mit 2164 gegen 194 Stimmen angenommen. Desgleichen wurde mit grosser Mehrheit beschlossen, die Sterbekasse gleichzeitig mit dem Statut in Kraft zu erklären.

Der Zentralvorstand wählte als Zentralsekretär den Genossen Jost Degen, langjähriger Adjunkt auf dem Sekretariat des Gewerkschaftsbundes.

Wir benützen die Gelegenheit, den Genossen Degen zur Wahl zu beglückwünschen und ihm unsern herzlichen Dank und unsere Anerkennung für die treue und fleissige Arbeit auszusprechen, die er im Gewerkschaftsbund geleistet hat. Wir lassen ihn nur ungern ziehen.

Holzarbeiter. Rund 800 Schreiner, Glaser und Maschinisten auf dem Platze Zürich haben am 3. September die Arbeit nicht aufgenommen, sondern in allen Betrieben mit ihren Unternehmern verhandelt über die am 23. August eingereichten Forderungen, die wie folgt lauten:

1. Allgemeine Lohnerhöhung um 15 Rp. per Stunde.
2. Festsetzung des Mindestlohnes auf 95 und des Durchschnittslohnes auf 105 Rp.

3. Gleichstellung der Ledigen in der Entrichtung der Teuerungszulage mit den Verheirateten (Fr. 6.50 per Woche).

In den Glasereien handelt es sich ausserdem noch um die Einführung der gleichen Arbeitszeit (50 Stundenwoche, bis jetzt 52) wie in den Schreinereien, mit Lohnausgleich.

Einzelne Firmen haben bewilligt, wo ohne weiteres die Arbeit wieder aufgenommen wurde.

Lederarbeiter. Der Verbandstag, der am 31. August und 1. September in Zürich stattfand, konstatierte einen flotten Aufschwung des Verbandes. Die Mitgliederzahl stieg seit Beginn des Jahres 1917 um rund 2000, auf 3400.

Unter dem Eindruck dieses Aufschwunges stand denn auch die Debatte über die Fusion mit dem Schneiderverband zu einem Verband der Arbeiter der Bekleidungsindustrie. Trotz eifriger Fürsprache auch durch den als Gast anwesenden internationalen Sekretär Genossen Simon aus Nürnberg wurde die Fusion mit 29 gegen 12 Stimmen abgelehnt und lediglich eine Resolution angenommen, durch die der Vorstand beauftragt wird, die Verhandlungen mit dem Schneiderverband weiterzuführen.

Es darf hier wohl konstatiert werden, dass das Resultat ein anderes gewesen wäre, wenn nicht innerhalb der Zentralvorstände selber Zweifel an der Durchführungsmöglichkeit bestanden hätten, die eine kräftige Aktion nicht aufkommen liessen.

Der Verbandstag nahm auch ein neues Statut an. Ferner wurde der langjährige Zentralpräsident Genosse Zinner als Verbandssekretär gewählt. Diese Wahl ist im Interesse der Organisation zu begrüssen.

Die Wahl eines weitem Sekretärs ist für den Bezirk Aarau in Aussicht genommen.

Metall- und Uhrenarbeiter. In *Biberist-Gerlafingen* befanden sich in zwei Uhrenfabriken 50 Arbeiter und Arbeiterinnen vier Wochen im Ausstand. Sie erzielten eine zehnzehnte Lohnerhöhung.

In *Oerlikon* kam es in der mechanischen Werkstätte Waldgarten wegen schlechter Behandlung zu einem mehrtägigen Streik, der mit Erfolg abgeschlossen werden konnte.

Klus. In den von Rollschen Werken wurde der freie Samstagnachmittag mit allgemeiner Arbeitszeitverkürzung zugestanden. Es war dies die erste grössere Bewegung unter der dort beschäftigten Arbeiterschaft.

Uzwil. Die 1200 Arbeiter der Maschinenfabrik Gebrüder Bühler standen wegen Entlassung eines Arbeiters 2½ Tage im Streik.

Zürich. In der Giesserei Koch in Zürich legten 120 Arbeiter die Arbeit nieder. Nach mehrtägigem Streik kam eine Vereinbarung zustande. Danach wird die Werkzeugenschädigung neu geregelt. Die Teuerungszulage wurde auf 11 Fr. pro Zahntag und Fr. 2.50 pro Kind und auf 7 Fr. für Ledige festgesetzt. Während der Ferien wird der Durchschnittsverdienst entschädigt. Die Akkordansätze werden neu geregelt. Zugewiesen ist auch bessere Behandlung.

Bern. In einer Munitionswerkstätte in Münchenbuchsee legten 30 Arbeiter und Arbeiterinnen wegen Massregelungen die Arbeit nieder.

Papier- und Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe. *Attisholz.* In der Zellulosefabrik Attisholz traten 200 Arbeiter wegen Lohndifferenzen in den Ausstand. Die Geschäftsleitung machte wohl Zugeständnisse, wollte jedoch die Hälfte der Streikenden nicht wieder einstellen. Durch Vermittlung der solothurnischen Regierung wurde der Streik am 19. September beigelegt. Zu der im Juli bewilligten Lohnerhöhung von 5 Rp. sollen im Durchschnitt weitere 5 Rp. ausbezahlt werden. Die Firma erhebt gegen die Zugehörig-

keit zur Organisation keine Einwendung. Es soll eine Arbeiterkommission eingesetzt werden. Die Arbeiter, die bis 24. September die Arbeit aufnehmen, sollen wieder beschäftigt werden, unter Berücksichtigung der eingetretenen Betriebseinschränkung.

Da ein grosser Teil der Streikenden anderweitig in Arbeit steht, können alle Streikenden untergebracht werden.

Schneider. Gleichzeitig mit dem Verbandstag der Lederarbeiter fand ein solcher der Schneider statt.

Die Diskussion zeigte, dass hier für die Fusion mit dem Lederarbeiter-Verband volles Verständnis vorherrschte. Der Beschluss, wonach diese Fusion energisch angestrebt werden soll, wurde trotz der unterdes bekanntgewordenen Ablehnung durch die Lederarbeiter erneuert.

Im fernern fanden ausgiebige Debatten über das Tarifvertragswesen statt, in denen das taktische Vorgehen für die kommende Tarifkampagne besprochen wurde.

Handsticker. Am Samstag den 1. September legten die Handsticker in Wolfhalden, Walzenhausen, Lutzenberg, Thal und Rheineck die Arbeit nieder, weil die Unternehmer keine Miene machten, die Tarifverhandlungen zu einem gedeihlichen Ende zu führen.

Die erste Streikversammlung war von einer Delegation der Unternehmer besucht; die Verhandlungen endeten aber zunächst resultatlos, und es wurde Fortsetzung des Streiks beschlossen. Am dritten Streiktag fand sich wieder eine Delegation der Unternehmer ein, in deren Anwesenheit der Tarif durchberaten und eine Einigung erzielt wurde.

Der Streik dürfte zur Stärkung des Solidaritätsgefühls der Appenzeller Handsticker mächtig beigetragen haben.

Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter. Die *Küfer* in Basel befinden sich im Streik. Sie verlangen einen Tarifvertrag. Es scheint, dass die Basler Polizei bei dieser Gelegenheit ihr altes Renommee wieder auffrischen will.

Der Streik der Kohlenarbeiter bei Gebrüder Röchling in Basel ist durch Schiedsspruch des Einigungsamtes beendet worden. Die Arbeitszeit beträgt im Sommer 9, im Winter 8½ Stunden; Minimallohn für Eisenarbeiter Fr. 7.25, für Kohlenarbeiter Fr. 6.75; allgemeine Lohnerhöhung von 50 Rp. pro Tag.

Ueber die Lohnverhältnisse der Mühlenarbeiter bringt die «Solidarität» einige Feststellungen. Danach beträgt der durchschnittliche Jahresverdienst für Postenarbeiter 2145 Fr., für Magaziner 2079 Fr., für Hilfsarbeiter 2070 Fr. Die Zuschläge für Ueberzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sind die allgemein üblichen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in 17 Betrieben, auf die sich die Erhebung erstreckt, 10 Stunden, in einem Betrieb 10½ Stunden, in zwei Betrieben 11 Stunden, in einem Betrieb 10 bis 11½ Stunden, in einem Betrieb 10 bis 12 Stunden, in einem Betrieb 12 bis 13 Stunden und in einem Betrieb 12 bis 15 Stunden.

Die Arbeiter sind da wirklich noch weit von dem international geforderten Achtstundentag entfernt.

Zimmerleute. Die Mitgliederzahl ist im ersten Halbjahr von 972 auf 1257 angewachsen. Die Einnahmen der Zentralkasse betragen Fr. 8246.50. Diesem Posten stehen Ausgaben in der Höhe von Fr. 17,221.89 gegenüber. Mehr als die Hälfte davon entfällt auf den Streik in Zürich.

Arbeiterunion Bern. Die Zahl der Mitglieder belief sich Ende 1916 auf 9489, wovon 1060 weibliche. Von den Mitgliedern gehören 7238 gewerkschaftlichen, 2251 politischen Vereinen an. Die grössten Mitgliederbestände wiesen auf: Metallarbeiter 2218, Typographen

683, Handels-, Transport und Lebensmittelarbeiter 540, Textilarbeiter 446. An Beiträgen gingen Fr. 253,886.81, insgesamt Fr. 319,965.45 Fr. ein. Die Hauptausgabeposten sind: Kranken- und Sterbeunterstützung Fr. 91,189.10, Arbeitslosenunterstützung Fr. 19,019.75, Reise-, Umzugs- und Notlageunterstützung Fr. 4914.10, Streik- und Massregelungsunterstützung Fr. 13,523.75, Unionsbeiträge Fr. 8911.75, Volkshausesbeiträge Franken 8831.35, freiwillige Beiträge Fr. 1122.95, an die Zentralkasse abgeliefert Fr. 80,546.93, Verwaltungskosten Fr. 28,987.19. Totalausgaben Fr. 284,407.12. Einnahmen und Ausgaben der Union bilanzieren mit Fr. 24,552.15.

Die Zahl der ausgeliehenen Bücher der Unionsbibliothek beträgt 5698, eine recht bescheidene Zahl im Verhältnis zur Mitgliederzahl der Union.

Der Bericht über das Bildungswesen lässt erkennen, dass der Bildungsausschuss intensiv gearbeitet hat. Leider wurde seine Mühe wenig gelohnt, da das Interesse für die Vorträge und Kurse äusserst gering war.

Die Zahl der Audienzen in der Rechtsauskunft des Arbeitersekretariats betrug 3414. Davon betrafen 368 die Unfallversicherung 372 Not- und Wehrmannsunterstützung, 364 das Armenwesen, 242 Kündigung und Lohn, 218 Staatsangehörigkeit usw. Etwa die Hälfte der Auskunftsuchenden war organisiert.

Der gegen 200 Seiten umfassende Jahresbericht befasst sich neben den gewerkschaftlichen Fragen sehr ausführlich mit der politischen und genossenschaftlichen Betätigung innerhalb der Arbeiterunion Bern.

Gewerkschaftskartell Zürich. Nach dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1916 ist die Mitgliederzahl im Jahre 1916 von 9983 auf 12,047 angewachsen. Von diesen entfallen auf die Metallarbeiter 2299, Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter 1392, Holzarbeiter 1390, Städtische Arbeiter 1144, Strassenbahner 848, Typographen 776, Eisenbahnarbeiter 572, Werkstättenarbeiter 561, Schneider- und Schneiderinnen 528. Alle andern Berufe sind mit weniger als 500 Mitgliedern vertreten.

An Beiträgen haben die sämtlichen Gewerkschaften Fr. 386,041.85, total inklusive Verrechnungen Fr. 756,715.17 eingenommen. Die hauptsächlichsten Ausgabeposten sind: An die Zentralkasse Fr. 278,226.23, an das Gewerkschaftskartell Fr. 10,187.65, an die Zentralbibliothek Fr. 1376.30, an die Jugendorganisation und für Jugendreisen Fr. 1450.68, Streik- und Massregelungsunterstützung Fr. 28,998.20, Reise- und Arbeitslosenunterstützung Fr. 57,816.06, Not- und Umzugsunterstützung Fr. 9568.63, Kranken- und Sterbekasse Fr. 122,512.95, Verwaltung Fr. 48,470.53, Agitation Fr. 4291.65. Total Fr. 724,993.07. Die Kasse des Gewerkschaftskartells hat an Einnahmen und Ausgaben Fr. 21,836.47.

Rechtsauskünfte wurden 4400 erteilt. Von den Auskunftsuchenden waren 56 % organisiert, 44 % unorganisiert. Der Hauptanteil der Rechtsauskunftsfälle entfällt mit 999 auf Lohnstreitigkeiten. Es folgen Kündigung 610, Unfall- und Haftpflicht 575, Miete und Pacht 226 Fälle. In der Bibliothek wurden 32,500 Bände ausgeliehen, von denen der Hauptteil auf die Unterhaltungsliteratur entfällt. Der Bericht enthält ferner eine kurze Darstellung der Bewegungen, die im Berichtsjahr in den verschiedenen Berufen geführt worden sind, und der Geschäfte des Kartellvorstandes. Er ist seiner Uebersichtlichkeit wegen gut lesbar. Ein Vorzug liegt in der knappen Darstellungsart.

Die Privatangestellten-Verbände der Schweiz hielten in Baden eine Delegiertenversammlung ab, um Stellung zur Schaffung von gemeinsamen Unterstützungskassen und Förderung einer «zielbewussten Standespolitik» zu nehmen.

Die Arrangeure der Veranstaltung hegen die Be-

fürchtung, dass wenn nichts geschehe, viele Privatangehörige zu den Gewerkschaften abschwenken werden.

Trotzdem konnte man sich nicht entschliessen, einen entscheidenden Schritt zu tun, um die «Herren Prinzipale» nicht vor den Kopf zu stossen.

Es wurde eine «Studienkommission» eingesetzt, um die Fragen zu prüfen.



Eine Drohung.

Sofort nach Beendigung des Gewerkschaftskongresses meldet sich Münzenberg, der Sekretär der Jugendorganisation, im «Volksrecht» zum Wort, um seiner Unzufriedenheit mit den gefassten Beschlüssen, soweit es sich um die Jugendorganisation handelt, Ausdruck zu geben. Münzenberg begleitet seine Ausführungen mit einer versteckten Drohung. Er stellt in Aussicht, dass sich alle Genossen, die bisher an einer friedlichen Lösung arbeiteten, nunmehr an die Spitze der Opposition stellen werden. Wir wollen das abwarten, glauben aber, dass einige der bisherigen Leistungen kaum mehr überboten werden können.

Im übrigen stellen wir fest, dass der Gewerkschaftskongress mit seinen Beschlüssen weder der einen noch der andern Parteirichtung Vorschub zu leisten beabsichtigte. Er wendete sich lediglich gegen die durchaus einseitige Haltung, die einige Wortführer der Jugendlichen allen Fragen gegenüber einnehmen. Das wäre Münzenberg gewiss klar geworden, wenn er den Kongress von Anfang bis zu Ende der Ehre seiner Anwesenheit gewürdigt hätte.

Es fällt niemand ein, die Jugend vom Radikalismus abwendig zu machen, — du lieber Gott, wer von uns Aelteren wäre nicht selber jung und voll Tatendrang gewesen! — Dagegen sind wir der Meinung, es sei nicht von gutem, wenn die Jugend bei allen Parteistänkereien als Vorspann benutzt werde.

Ob es bloss «Sekretäre» sind, die mit dem bisherigen Kurs in der Jugendorganisation nicht einverstanden sind, das zu entscheiden ist der «Sekretär» Münzenberg sicher kompetent.



Arbeiterrecht.

Hat Art. 348 O. R. rechtliche Wirkung auf das Kündigungsverhältnis für das Eisenbahnpersonal?

(Vom thurgauischen Arbeitersekretariat.)

Die vorliegende Frage hat das Bezirksgericht Frauenfeld *bejahend* entschieden, allerdings nur für den Fall, dass der Arbeiter oder Angestellte nicht in den persönlichen Besitz des Reglements gelangt ist, das für ihn die Regelung des Kündigungstermines enthält.

Eine Abwartfrau stand seit 24. Juni 1908 bei der S. B. B. als Abwärterin im Dienst. Nach einer längeren Krankheitsdauer wurde sie am 1. Mai 1916 entlassen, und nach Bemühungen des Generalsekretariats der A. U. S. T. erhielt die Frau für die Dauer vom 1. bis 15. Mai den Lohn, gestützt auf Reglement 38, das für derartige Dienstverhältnisse eine Kündigungsfrist von 14 Tagen vorsieht.

Das thurgauische Arbeitersekretariat trat hierauf mit der Kreisdirektion 4 in Verbindung, um die Auszahlung des Lohnes vom 15. Mai bis 31. Juli zu erwirken, gestützt auf Art. 348 O. R., der vorsieht, dass bei Dienstverhältnissen, die *über ein Jahr gedauert* haben, gegenseitig die Kündigung nur auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monats erfol-

gen beziehungsweise beendet werden kann. Nur durch «Abrede» kann diese Frist abgeändert werden, und zwar bei Angestellten nicht unter einen Monat, bei andern Dienstverhältnissen nicht unter zwei Wochen.

Die Kreisdirektion verhielt sich dem Begehren um Nachzahlung des Lohnes gegenüber ablehnend. Sie stellte sich auf den Standpunkt, die S. B. B. geniesse als Arbeitgeber besondere Rechte und die Kündigungsfrist des Art. 348 O. R. habe nur für den Privat Arbeitgeber Wirkung.

Nachdem für die Klägerin das Armenrecht erhältlich gemacht werden konnte, wurde gegen die S. B. B. der Prozessweg beschritten mit dem Rechtsbegehren, die letztere sei zu verhalten, 300 Fr. an die Abwartfrau zu bezahlen als Lohnentschädigung für die Dauer vom 15. Mai bis 1. Juli 1916.

Das Bezirksgericht Frauenfeld hat die Klage in vollem Umfange geschützt, nachdem der Klägerin das Handgelübde darüber abgenommen war, dass sie das Reglement 38, auf das sich die beklagte S. B. B. berief und wonach der Kündigungstermin nur 14 Tage betrug, überhaupt nie erhalten habe.

Namens der Klägerin wurde geltend gemacht, dass kraft der überjährigen Dauer ihres Anstellungsverhältnisses auf alle Fälle nur unter Beobachtung der in Artikel 348 des Obligationenrechts, Absatz 1, enthaltenen Frist gekündigt werden könne. Das Reglement 38 habe sie gar nie zu Gesicht bekommen, geschweige denn, dass sie dasselbe erhalten habe. Aber auch wenn ihr das Reglement persönlich behändigt worden wäre, so hätte Art. 348 O. R. Kraft, weil die Uebergabe des Reglements keine «Abrede» im Sinne des Absatzes 2 des genannten Artikels bedeute. Diese Abrede sei in jedem Fall *persönlich*, mündlich oder schriftlich, zu treffen. Zudem stamme das Reglement 38 aus einer Zeit, da das revidierte Obligationenrecht noch nicht in Kraft gewesen sei. Hätte sich die S. B. B. dem zwingenden Charakter des Art. 348 entziehen wollen, so hätten alle in Kraft bestehenden Reglemente in bezug auf die darin enthaltenen Kündigungstermine revidiert und den Untergebenen behändigt werden müssen. Die S. B. B. habe innerhalb der gesetzlichen Schranken kein besonderes Recht als Arbeitgeber.

Die Beklagte liess durch Dr. Lengweiler auf Abweisung beantragen. Die S. B. B. sei in keinem Fall dem Art. 348 O. R. unterstellt.

Das Arbeitsverhältnis mit dem Personal sei durch Reglemente geregelt. Die Klägerin habe wegen ungenügender Leistung etc. entlassen werden müssen. Der Vertreter der S. B. B. brachte eine Reihe von Gründen vor, wonach die Klägerin, gestützt auf Art. 352 O. R. habe entlassen werden können.

Auf letztern Einwand ging das Bezirksgericht nicht ein, weil derselbe erst im Prozessverfahren geltend gemacht worden sei, darum willkürlichen Charakter trage. Die Entlassung sei zeinerzeit erfolgt, weil eine *zweite* Wärterin nicht mehr notwendig und weil die Leistungen «nicht immer» befriedigten. Der Richter habe darauf abzustellen. Hinsichtlich der zu beobachtenden Kündigungsfrist — entschied das Gericht — sei als unbestreitbare und auch unbestrittene Tatsache festzustellen, dass es sich um ein überjähriges Dienstverhältnis handle, auf welches der *Art. 348 O. R. Anwendung findet*. Die Rechtsfrage entscheide sich einzig danach, ob die Kündigung nach Absatz 1 des Art. 348 zu geschehen hatte oder ob das bestehende Reglement eine Kürzung der Kündigungsfrist auf 14 Tage gestatte, ob demnach das Reglement als *besondere Abrede* im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels gelte; denn, wenn auch der Anstellungsvertrag vor Inkrafttreten des neuen Obligationenrechts entstanden ist, untersteht er nunmehr doch dessen neuen Bestimmungen. Damit die